

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen iSd. § 35a EStG

Neuerungen

Kosten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen gemäß [§ 35a EStG](#) werden **ab 2009 steuerlich stärker gefördert**. Berücksichtigt werden ab 2009 **einheitlich 20 %** der Aufwendungen. Der Steuerabzug erfolgt von der tariflichen Einkommensteuer. Im Einzelnen können auf Antrag folgende Ermäßigungen beansprucht werden:

1. für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse **bei geringfügigen Beschäftigungen*** höchstens 510 EUR im Jahr (Werte für 2008 und 2009 unverändert). [§ 35a Abs. 1 EStG](#) Die Förderung wird maximal ausgeschöpft bei Lohnaufwendungen iHv. 212,50 EUR/mtl. oder 2.550,- EUR/p.a. und
2. bei **haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienst- sowie Pflege- und Betreuungsleistungen höchstens 4.000 EUR** im Jahr. Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von **Pflege- und Betreuungsleistungen** Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Die Vorschriften wurden zudem vereinfacht: Die beiden Pflegepauschbeträge nach [§ 33a Abs. 3 EStG](#) sind entfallen und wurden in [§ 35a EStG](#) einbezogen. Dabei entfällt die Regelung, dass Aufwendungen für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Abzug dem Grunde nach nicht vorgelegen haben, um 1/12 zu vermindern sind.
3. für **Handwerkerleistungen**** (Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen) ohne Materialkosten **höchstens 1.200 EUR** im Jahr (bis 2008 war dies nur 600 EUR). Damit können Handwerkerleistungen bis zu 6.000 EUR (inkl. MWSt. und ohne Material) pro Jahr steuerlich gefördert werden.

* Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, d.h. Minijobs bis 400 EUR/mtl. in privaten Haushalten empfehlen wir die Anmeldung und Abrechnung über das sog. **Haushaltscheckverfahren**. Details dazu erfahren Sie aus dem beiliegenden Flyer oder unter www.minijob-zentrale.de

** Eine Übersicht über begünstigte und nicht begünstigte haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen im Detail finden Sie auf den Seiten 2-3.

Wichtig :

Ab VZ 2008 reicht es, wenn der Steuerpflichtige, die Belege auf Verlangen des Finanzamtes vorlegen kann. Bei **Barzahlungen** ist die Steuerermäßigung auch weiterhin ausgeschlossen.

In welchem Veranlagungszeitraum die Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden kann, bestimmt sich nach dem Kalenderjahr der jeweiligen Zahlung, es gilt das sog. **Abflussprinzip**.

Um **Wohnungsmieter** mit Blick auf die für Eigentumswohnungen bestehende Ausnahmeregelung nicht schlechter zu stellen, können diese die Steuerermäßigung nach [§ 35a EStG](#) ebenfalls beanspruchen, wenn die von ihnen zu zahlenden **Nebenkosten** Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden. Hierzu muss der begünstigte Anteil an den vom Vermieter **unbar gezahlten** Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgehen oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen werden. Auch der Vermieter kann das vom BMF veröffentlichte Bescheinigungsmuster verwenden.

Anlage:

Übersicht über begünstigte und nicht begünstigte haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

- Abfallmanagement, soweit es sich um eine Dienstleistung auf dem Privatgelände des Steuerpflichtigen handelt
- Arbeiten am Dach
- Arbeiten an der Fassade
- Arbeiten an Garagen
- Arbeiten an Innen- und Außenwänden
- Arbeitskosten für das Aufstellen eines Baugerüsts
- Arbeitskosten ggf. einschl. Fahrt- und Maschinenkosten sowie anteilige USt
- Austausch oder Modernisierung der Einbauküche
- Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Austausch von Fenstern und Türen
- Entsorgungsleistung als Nebenleistung (z. B. Fliesenabfuhr bei Neuverfliesung eines Bades, Grünschnittabfuhr bei Gartenpflege)
- Erhaltungsmaßnahmen
- Friseurleistungen **nur** soweit sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind
- Gärtner
- Gartengestaltung
- Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasenmähen, Heckenschneiden)
- Hand- und Fußpflege, soweit sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehört
- Hausanschlüsse - Handwerkerleistungen (z. B. für den Anschluss von Stromkabeln oder für das Fernsehen, soweit die Aufwendungen die Zu- oder Ableitungen zum oder vom Haus bzw. zur oder von der Wohnung betreffen)
- Hausarbeiten, wie reinigen, Fenster putzen, bügeln usw.
- Hausmeister
- Kaminkehrer
- Kosmetikerleistungen einschl. Hand- und Fußpflege **nur** soweit sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind
- Kleidungspflege und -reinigung im Haushalt des Steuerpflichtigen
- Modernisierungsmaßnahmen (z. B. Badezimmer, Küche)
- Montageleistung (z. B. beim Erwerb neuer Möbel)
- Nebenpflichten der Haushaltshilfe, wie kleine Botengänge oder Begleitung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen oder zum Arztbesuch
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück
- Pflege der Außenanlagen
- Pflege- und Betreuungsleistungen
- Pflege von Angehörigen
- Reinigung der Wohnung, des Treppenhauses und der Zubehörräume
- Renovierungsmaßnahmen
- Reparatur von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Reparatur von Fenstern und Türen
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallation
- Reparatur, Wartung und Montage von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer und andere Gegenstände, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können)
- Schornsteinfegerleistung
- Straßenreinigung auf Privatfläche
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren
- Tagesmutter bei Betreuung im Haushalt des Steuerpflichtigen
- Überprüfung von Anlagen (z. B. Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen)
- Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen, abzüglich der Erstattung Dritter
- Verarbeitung von Verbrauchsgütern im Haushalt des Steuerpflichtigen
- Verbrauchsmittel (z. B. Schmier-, Reinigungs- oder Spülmittel sowie Streugut)
- Winterdienst auf Privatfläche
- Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt des Steuerpflichtigen

Nicht begünstigte haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

- Ablesedienst und Abrechnung bei Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung usw.)
- Abriss eines baufälligen Gebäudes mit anschließendem Neubau
- Anliegerbeitrag
- Architektenleistung
- Aufwendungen im Zusammenhang mit Zu- und Ableitungen, die sich auf öffentlichem Gelände befinden
- Aufzugnotruf
- Barzahlung
- Chauffeur
- Entsorgungsleistung als Hauptleistung
- Erstellung oder Hilfe bei der Erstellung der Steuererklärung
- Fäkalienabfuhr
- Farbe
- Fitnesstrainer
- Fliesen
- Friseurleistungen, soweit sie nicht zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören
- Gutachtertätigkeiten
- Handwerkerleistungen vor 2006
- Hausanschlüsse - Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit Zu- und Ableitungen, die sich auf öffentlichen Grundstücken befinden
- Hauslehrer
- Hausverwalterkosten oder -gebühren
- Kfz-Pflege- und Reparaturarbeiten sowie Wartung und TÜV-Gebühren
- Kinderbetreuungskosten
- Kontrollaufwendungen des TÜV (z. B. für den Fahrstuhl oder den Treppenlift)
- Kosmetikerleistungen einschl. Hand- und Fußpflege, soweit sie nicht zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören.
- Leibwächter
- Material und sonstige im Zusammenhang mit der Leistung gelieferte Waren einschl. darauf entfallende USt
- Miete von Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung usw.)
- Müllabfuhr
- Neubaumaßnahmen; das sind alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung oder -erweiterung anfallen
- Notbereitschaft (z. B. von Aufzugsfirmen, es sei denn, es handelt sich um eine nicht gesondert berechnete Nebenleistung im Rahmen eines Wartungsvertrags)
- Pflastersteine, Fliesen, Mörtel, Sand usw.
- Pflegebett
- Prüfdienste (z. B. bei Aufzügen)
- Rechtsberatung
- Reinigung von sog. Gemeinschaftsräumen in einem Heim
- Reparatur oder Wartung von Kraftfahrzeugen
- Sekretär
- Statikerleistung
- Straßenreinigung auf öffentlicher Fläche
- Stützstrümpfe
- Tapeten
- Technische Prüfdienste (z. B. bei Aufzügen)
- Teppichböden und andere Fußbodenbeläge
- Verwalterkosten oder -gebühren
- Waren - s. Material
- Winterdienst auf öffentlicher Fläche

Quelle: Haufe Autor/in R. Hartmann, Dipl.-Finanzwirt (FH)